



Biel, Februar 2021

Wegleitung zum Kontenplan für die Jahresrechnung konzessionierter Veranstalter

Allgemein

Umfang

Veranstalter ohne Gebührensplitting müssen die Bilanz, die Erfolgsrechnung, den Anhang, die Tabelle für die Teilaufwände, die Abstimmung zwischen den revidierten Konten und den Konten gemäss BAKOM einreichen. Veranstalter mit Gebührensplitting müssen zusätzlich noch einen Anlagespiegel mit den Einzelheiten zu den stillen Reserven sowie deren Entwicklung, Eigenkapitalnachweis einreichen und eine Geldflussrechnung.

Periode

Als Geschäftsjahr gilt immer das Kalenderjahr.

Abschlussstermin: 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Werte

Immer in Schweizer Franken; ohne Rappen.

Aktiven

- 1109 **WB Forderungen gegenüber Dritten (Delkredere)**
Wertberichtigung von Forderungen gegenüber Dritten (Delkredere). „Der Bruttobestand muss im Konto 1100 „Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Dritten“ aufgeführt sein.“
- 1311 **Gebührenanteil BAKOM**
Differenz zwischen zugesagtem und noch nicht ausbezahltem Anspruch auf Gebührenanteil gemäss Verfügung. Falls angenommen werden muss, dass infolge geringeren Betriebsaufwands der Anspruch gekürzt wird, so muss der tiefere Wert abgegrenzt werden (Gegenkonto: 8000).
- 1430 **Fonds für langfristige Rückstellungen BAKOM (Sperrkonto)**
„Sperrkonto für den Fonds „Rückstellungen BAKOM“, welcher für die vom BAKOM vorgängig anerkannten langfristigen Rückstellungen bestimmt ist (z. B. Telehousing, siehe auch Konto: 2680).“ Damit wird sichergestellt, dass im Zeitpunkt des Bedarfs die Mittel verfügbar sind.
- 1431 **Fonds langfristige Rückstellungen**
Für flüssige Mittel, die zur Deckung von künftigen Geldabflüssen im Zusammenhang mit langfristigen Rückstellungen (Gegenkonto: 2681) ausgeschieden werden. Zum Beispiel für Arbeitsbeschaffungsreserven.
- 1510 - **Mobiles und immobiles Sachanlagevermögen**

- 1690 Veranstalter mit Gebührenanteil müssen nach der indirekten Methode buchen. Veranstalter ohne Gebührenanteil können zwischen der direkten oder indirekten Methode wählen. Sachanlagen müssen ab einem Wert von Fr. 5'000 aktiviert werden. Es steht den Veranstaltern frei schon ab tieferen Werten Sachanlagen zu aktivieren.
- Investitionen für die ein Investitionsbeitrag für neue Technologien (Subvention) verfügt wurde, sind zum Anschaffungswert zu aktivieren.
- 1519 - **Wertberichtigung (WB) Mobiles und immobiles Sachanlagevermögen**
1699 Die Verbuchung erfolgt nach der indirekten Methode. Akzeptiert werden die Abschreibungssätze der ESTV gem. Merkblatt A 1995
- Investitionen für die ein Investitionsbeitrag für neue Technologien (Subvention) verfügt wurde, müssen mit einer **Einmalabschreibung** in der Höhe der Subvention wertberichtigt werden.
- 1610 **Installationen Sendernetz**
Alle Anlagen die zur Verbreitung des Signals ab Studioausgang dienen.
- 1680 **Aufgewertete immobile Sachanlagen**
Aufwertungen müssen die Anforderungen gemäss Art. 670 OR erfüllen und von der Generalversammlung genehmigt worden sein. Das Gegenkonto lautet: «Aufwertungsreserve». Abschreibungen von aufgewerteten Sachanlagen müssen zwingend über «ausserordentliche Abschreibungen» abgeschrieben werden.
- 1770 **Goodwill**
Ein originärer (selbsterarbeiteter) Goodwill darf nicht bilanziert werden.

Passiven

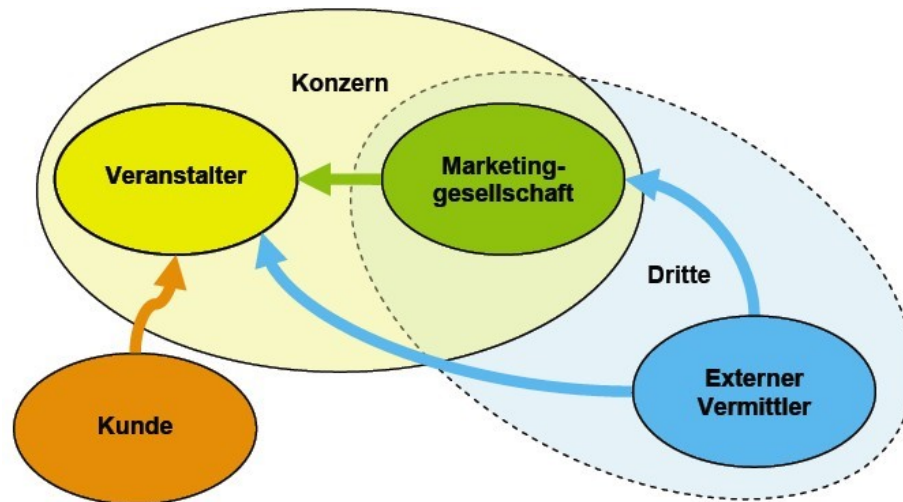
- 2680 **Langfristige Rückstellungen BAKOM**
Für Vorauszahlungen von Investitionen, die durch das BAKOM verfügt werden. Die Mittel werden vom BAKOM auf ein Sperrkonto (Konto: 1430) einbezahlt. Damit wird sichergestellt, dass im Zeitpunkt des Bedarfs die Mittel verfügbar sind.
- 2681 **Langfristige Rückstellungen mit Fonds**
Langfristige Rückstellungen für welche ein Fonds (Gegenkonto:1431) angelegt wird, um so bei Bedarf über die Mittel zu verfügen. Zum Beispiel für Arbeitsbeschaffungsreserven.
- 2691 **Andere langfristige Rückstellungen**
Nicht mehr benötigte langfristige Rückstellungen müssen aufgelöst werden.

Ertrag

3000 - **Bruttowerbung und –sponsoring**

3299

Als Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring gelten alle Erträge, welche im Programm eines konzessionierten Veranstalters von diesem selbst oder von Dritten mit Werbung und Sponsoring erzielt werden (Art. 34 Abs. 1 RTVV).



Entsprechend der bisherigen Praxis gehören zu den Bruttoeinnahmen auch allfällige Provisionen an Werbeakquisitionsfirmen und Werbemittler (VK), Beraterkommissionen (BK) sowie geldwerte Leistungen, welche dem Veranstalter oder Dritten im Rahmen von Werbung und Sponsoring zugeflossen sind. Mengenrabatte dagegen sind im Bruttoertrag wie bisher nicht enthalten (Erläuterungen zum Art. 34 RTVV).

Als «selbst akquiriert» gilt die Beziehung zwischen Kunde und Veranstalter; als «Dritte» gilt die Beziehung zwischen Veranstalter und einem externen Vermittler und als «Konzern-gesellschaft» gilt die Beziehung zwischen Veranstalter und einer nahe stehenden juristischen oder natürlichen Person (Marketinggesellschaft).

3020 **Überlassen von Sendezeit mit Werbung**

Überlassen von Sendezeit mit Werbung gegen Entgelt an einen Dritten (z.B. Verkaufssendungen). Handelt es sich nur um Sendezeit ohne Werbung, so ist das Konto 3320 oder 3420 zu wählen.

3300 **Gebühren von Zuschauern / Zuhörern**

Für Gebühren, Abonnemente und Beiträge mit ähnlichem Charakter, welche selber oder indirekt durch Kabelnetzbetreiber eingezogen werden.

3301 **Einnahmen aus Gewinnspielen**

Alle Erträge im Zusammenhang mit Gewinnspielen, Verlosungen oder anderen Spielen mit solchem Charakter.

3302 **Erträge aus Businessnummern**

Erträge aus Businessnummern. Handelt es sich dabei um Gewinnspiele, so ist das Konto 3301 zu wählen.

3310 **Ertrag aus Spotproduktionen Dritte**

Wenn Spotproduktionen in einem Pauschalpreis angeboten werden, muss der Anteil der Produktion separat ausgewiesen werden.

- 3320 **Ertrag aus Rechten, Lizenzen**
Einnahmen aus eigenen und fremden Produktionen durch Verkauf oder Verleih, Gewährung von Rechten oder Vergabe von Lizenzen.
- 3321 **Ertrag aus IRF-Entschädigung (Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen)**
Erträge die von der Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen für die Abgeltung von Schutzrechten verteilt werden. Beiträge an Verbände, die mit der Entschädigung verrechnet werden, sind als Aufwand zu buchen.
- 3330 **Mieterträge von Dritten**
Betrifft jegliche Vermietung von Infrastruktur (Gebäuden, IT-Infrastruktur, usw.)
- 3331 **Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten**
Betrifft jegliche Vermietung von Sendeanlagen
- 3600 **Handelswarenertrag (Merchandising)**
Verkauf von Merchandising-Produkten oder andere Waren. Die Einkäufe werden auf das Konto 4600 verbucht.
- 3610 **Ertrag aus Internetwerbung**
Einnahmen aus Werbung im Internet.
- 3620 **Ertrag aus Anlässen**
Einnahmen aus Anlässen (z.B. Partys; Road-Show; Messen usw.).
- 3670 **Personalausleihungen**
Einnahmen aus der Verleihung von eigenem Personal.
- 3680 **Veräußerung von Anlagevermögen**
Die Verbuchung von verkauften Sachanlagen erfolgt nach dem «Bruttoprinzip». Der Restwert nach pro rata Abschreibung muss als «ausserordentliche Abschreibung» ausgebucht werden.
- 3710 **Aktivierete Eigenleistungen in Sachanlagen**
- 3711 **Aktivierete Eigenleistungen im Sendernetz (1610)**
Eigenleistungen resp. Erstellung oder Reparatur von Sachanlagen aus eigenem Aufwand (Personal, Unterhalt usw). Aktivierete Eigenleistungen sind ordentlich abzuschreiben. Aktivierete Eigenleistungen werden darum vom massgebenden Aufwand in Abzug gebracht. Aktivierete Eigenleistungen ins Sendernetz (Konto: 1610) müssen für die Berechnung der Unterstützung der Verbreitung (Art. 57 RTVG) separat ausgewiesen werden.
- 3800 **Bestandsänderung angefangene Arbeiten**
Kosten für selbst produzierte Sendungen, deren Produktion noch nicht abgeschlossen ist. Die Verbuchung erfolgt auf Konto 1280.
- 3910 **Konzessionsabgabe BAKOM (Art. 22 RTVG)**
Die Konzessionsabgabe gehört nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand und wird darum als Erlösminderung verbucht.
- 3930-3932 **Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte für Werbung und Sponsoring**

- 3950 **Verlust aus Forderungen**
Sowohl eingetretene als auch erwartete Debitorenverluste (Delkredere). Die Schätzungen der ESTV sind zu berücksichtigen. Eingetretene Debitorenverluste aus Forderungen von Werbung und Sponsoring sind im Konto 3951 zu verbuchen.
- 3951 **Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring**
Nur für realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring. Alle anderen Forderungsverluste und Wertberichtigungen (Delkredere) müssen im Konto 3950 verbucht werden.
- 3990 **Erlösminderungen**
Erlösminderungen gelten nicht als Aufwand, sondern als Korrektur vom Bruttoerlös, und werden daher auch nicht dem ordentlichen Betriebsaufwand angerechnet.
- Bruttowerbung und –sponsoring**
Dieses Total bildet die Basis zur Berechnung der Konzessionsabgabe.
-

Betriebsaufwand

- 4020 **Kauf von Rechten und Lizenzen an Produktionen**
Einkauf von Produktionen und Koproduktionen, Rechten und/oder Lizenzen von Produktionen und Koproduktionen.
- 4021 **Urheberrechtsgebühren**
Gebühren von SUISA, Swiss-Image, Swissperform usw.
- 4610 **Aufwand für soziale Medien**
- 4620 **Aufwand für Anlässe**
Für Aufwand im Zusammenhang mit Anlässen sofern nach dem Bruttoprinzip die Einnahmen im Konto 3620 verbucht werden.
- 4900 **Aufwandminderung**
Als Aufwandminderungen gelten jegliche Skonti, Rabatte und Rückvergütungen.
- 6300 **Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren**
Als Gebühren gelten auch die vom BAKOM belasteten Verwaltungsgebühren (z.B. Fernmeldegebühren). Nicht jedoch Gebühren, die im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen anfallen (siehe dazu Konto 8320).
- 6110 **Nutzungsgebühr des Betreibers einer DAB-Plattform**
Dieses Konto gilt nur für die Nutzungsgebühr und allfällige Rückvergütungen eines Betreibers einer DAB-Plattform.
Alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der DAB- Verbreitung sind in den jeweiligen Konten zu verbuchen. Ein allfälliger Beitrag zur Förderung neuer Technologien (Art. 58 RTVG) ist im Konto 8020 zu verbuchen.
- 6610 **Medienpartnerschaften**
Bei Medienpartnerschaften handelt es sich um einen Tausch von Werbung / Sponsoring gegen Werbung / Sponsoring, also ein Gegengeschäft. Die Bemessung des Aufwands richtet sich nach der Bewertung der gewährten Werbeleistung (Ertrag). Diese beträgt im Minimum 50% des offiziellen Tarifs (Sozialtarif) oder Maximal nach dem Dritten gegenüber gewährten durchschnittlichen Tarif vom Vorjahr (Ertrag mit Dritten / gesendete Sekunden für Dritte).

6900 **Abschreibungen**
Für die ordentlichen Abschreibungen von mobilen und immobilien Sachanlagen. Akzeptiert werden die Abschreibungssätze der ESTV gem. Merkblatt A 1995.

Eine allfällige Einmalabschreibung für Investitionsbeiträge für Investitionen in neue Technologien ist im Konto 8301 zu verbuchen.

Finanz- und ausserordentlicher Erfolg

7400 - **Erfolg aus Finanzanlagen**

7412 Zinsen und Kommissionen für oder von Darlehen und anderen Finanzanlagen. Spesen für das PC-Konto oder Bankkonto sind in der Gruppe «Verwaltungsaufwand» zu verbuchen.

8000 **Gebührenanteil (Art. 40 RTVG)**

Der volle Anspruch auf Gebührenanteil gemäss Verfügung. Falls angenommen werden muss, dass infolge geringeren Betriebsaufwands der Anspruch gekürzt wird, so muss der tiefere Wert gebucht werden.

8010 **Unterstützung der Verbreitung (Art. 57 RTVG)**

Recht auf eine Unterstützung gemäss Entscheidung des BAKOM. Eine mögliche Abgrenzung wird im Konto „noch nicht erhaltene Erträge“ (Konto: 1310) verbucht.

8020 **Neue Technologien (Art. 58 oder 109 a RTVG)**

Recht auf eine Unterstützung gemäss Entscheidung des BAKOM. Abschreibungen in der Höhe der Investitionen müssen auf dem Konto 8301 verbucht werden. Eine mögliche Abgrenzung muss auf dem Konto „noch nicht erhaltene Erträge“ (Konto: 1310) verbucht werden.

8030 **Beiträge für Aus- und Weiterbildung (Art. 109 a RTVG)**

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung. Die Beiträge sind brutto auszuweisen, und können nicht im Konto 5810 Aufwand für Aus- und Weiterbildung aufwandmindernd verbucht werden.

8040 **Beiträge für die Untertitelungspflicht (Art. 7 Abs. 4 RTVG)**

Recht auf eine Unterstützung gemäss Entscheidung des BAKOM. Abschreibungen in der Höhe der Investitionen müssen auf dem Konto 8304 verbucht werden. Eine mögliche Abgrenzung muss auf dem Konto „noch nicht erhaltene Erträge“ (Konto: 1310) verbucht werden.

8050 **Beiträge für die Erhaltung von Programmen (Art. 21 Abs. 3 RTVG)**

Recht auf eine Unterstützung gemäss Entscheidung des BAKOM. Abschreibungen in der Höhe der Investitionen müssen auf dem Konto 8303 verbucht werden. Eine mögliche Abgrenzung muss auf dem Konto „noch nicht erhaltene Erträge“ (Konto: 1310) verbucht werden.

8100 - **Beiträge freiwillige Spenden und Zuwendungen**

8120

8130 **Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten und Trägerschaften**

Darunter fallen auch Beiträge von Trägerschaften. Dies betrifft vor allem komplementäre Veranstalter mit einem Trägerverein, einer Stiftung oder einer anderen Trägerschaft.

8300 **Ausserordentliche Abschreibungen**

Als ausserordentliche Abschreibungen gelten z.B. Abschreibungen auf Beteiligungen, aufgewerteten Sachanlagen oder Verluste von gewährten Darlehen, sowie der Restwert von verkauften Sachanlagen.

- 8301 **Abschreibungen neue Technologien (Art. 58 oder 109 a RTVG)**
Für die Einmalabschreibung von Investitionsbeiträgen für neue Technologien.
- 8302 **Abschreibungen von Goodwill**
Für die Abschreibung des Goodwills. Die Abschreibung eines Goodwills darf nicht in den ordentlichen Abschreibungen verbucht werden.
- 8303 **Abschreibungen für die Erhaltung von Programmen (Art. 21 Abs. 3 RTVG)**
Für die Einmalabschreibung von Investitionsbeiträgen für die Erhaltung von Programmen.
- 8310 **Management fees**
Gebühren für die Geschäftsführung durch die Muttergesellschaft (darin sind Kosten enthalten, welche nicht als ordentlicher Betriebsaufwand gelten).
- 8320 **Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen**
Aufwand infolge von Aufsichts- und Strafverfahren wegen Rechtsverletzungen. Verwaltungs-, Schreib- und Spruchgebühren, Verwaltungssanktionen und jegliche Art von Bussen.
- 8330-
8331 **Sonstige Aufwendungen und ausserordentliche und ausserbetriebliche Erträge**
Der Begriff „ausserordentlich“ gilt für Buchungstatbestände, wenn sie äusserst selten anfallen und innerhalb des Planungshorizontes nicht wiederkehrend sind und deshalb nicht geplant werden können. Der Begriff ist sehr eng auszulegen. Werbeerträge oder Aufwände, die nicht verbucht oder zeitlich nicht in der richtigen Periode abgegrenzt worden sind, gelten in diesem Sinne nicht als „ausserordentliche“ Posten.

Anlagespiegel

(nur für Veranstalter mit Gebührenanteil)

Der Anlagespiegel muss mit der Jahresrechnung abgestimmt sein.

Bestand

Anfangsbestand und Schlussbestand der jeweiligen Bilanzposition.

Ordentliche Investitionen

Einkauf von Anlagen zum Anschaffungswert.

Investitionen neue Technologien „Neue Technologien“ finanziert vom BAKOM gemäss Art. 58 RTVG.

Aufwertungen

Nur für aufgewertete immobile Sachanlagen.

Abgänge (-)

Für entsorgte, abgebaute, verkaufte Anlagen zu Anschaffungswerten.

Eigenkapitalnachweis

(nur für Veranstalter mit Gebührenanteil)

Vorjahr ; aktuelles Geschäftsjahr

Anfangsbestand und Schlussbestand der jeweiligen Bilanzposition.

Kapitalveränderung

Zu- oder Abnahme des Grundkapitals infolge Einzahlungen, Einlagen oder Sanierungen.

Jahresgewinn /–verlust

Resultat der Erfolgsrechnung des Berichtsjahrs.

Gewinnverwendung

Verteilung des Vorjahresgewinns nach Beschluss der Generalversammlung.

Verwendung der Reserven

Zu- oder Abnahme der Reserven infolge Zuweisung, Aufwertungen, Verlustdeckung oder Entnahme.

Rangrücktritt

Nur der mit einem Rangrücktritt belegte Anteil an den langfristigen Verbindlichkeiten aufgeteilt nach den Konten 2692-2694. Für den Rangrücktritt muss eine Erklärung vorliegen.

Teilaufwände

Das Total aller Kosten muss mit der Jahresrechnung abgestimmt werden.

Programm

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Programmerstellung.

Technik übrige

Alle Kosten für die Technik ohne Zuführung und Verbreitung.

Zuführung & Verbreitung

Alle Kosten für die Zuführung ab Studioausgang und der Verbreitung des Signals.

Verkauf

Alle Kosten für Akquisition, Marketing und Werbung intern wie extern.

Verwaltung

Alle Kosten für die Verwaltung des Veranstalters.

Betriebsaufwand für die Bemessung des Gebührenanteils

Mit folgender Formel wird der massgebende Aufwand für die Bemessung des Gebührenanteils berechnet:

- Program- und Warenaufwand netto
- + Betriebsaufwand (Personal- und Sonstiger Betriebsaufwand)
- +/- Veränderung von langfristig aktiviertem Aufwand und langfristigen passiven Rückstellungen
- Aktivierte Eigenleistungen
- Nebenerträge (Erträge aus Leistungen die mit dem Konzessionsauftrag in keinem Zusammenhang stehen, für deren Erstellung aber ein Aufwand gebucht wurde)
- Beiträge für neue Technologien (Art. 58 RTVG)
- Beiträge für die Aus- und Weiterbildung (Art. 76 RTVG)
- Beiträge für die Erhaltung von Programmen (Art. 21 Abs. 3 RTVG)
- Unterstützung der Verbreitung (Art. 57 RTVG)
- = **Massgebender Aufwand für die Bemessung des Gebührenanteils**